

Verkaufsbedingungen (siehe auch unsere Homepage)

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir auch bei Kenntnis unsererseits nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen unter Hinweis auf dortige Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
3. Alle Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind im Rahmen dieses Vertrages schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot / Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung, Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen stellen dagegen keine Beschaffenheitsvereinbarung der Ware dar.
3. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Vertragspartner verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Ist die Bestellung als Angebot nach § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Vertragspartner anzunehmen.
- § 3 Verfügung / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung
1. Der angebotene Preis ist bindend. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in Rechnung gestellt und gesondert ausgewiesen.
2. Sofern sich insbesondere aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", zuzüglich Verladungskosten.
3. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Frist kommt er in Zahlungsverzug. Spätestens kommt unser Vertragspartner mit unserer Entgeltforderung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung die Zahlung geleistet hat.
4. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden, unbestritten sind oder von uns anerkannt wurden.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.
6. Die Abrechnung erfolgt anhand konkret ermittelter Gewichte. Maßgebend ist das bei uns ermittelte Gewicht. Der jeweils anderen Vertragspartei bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass die beim Vertragspartner ermittelten Gewichte unzutreffend sind.

§ 4 Mehr-/ Minderlieferungen

Unser Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass Mehr- oder Minderlieferungen im Umfang von bis zu 10% technisch bedingt sind. Derartige Mehr- oder Minderlieferungen stellen keine vertragliche Pflichtverletzung dar. Die Abrechnung hat nach der tatsächlichen Liefermenge zu erfolgen, nach der sich auch die Höhe der Gegenleistung richtet.

§ 5 Lieferfrist, Annahmeverzug, Verzugshaftung

1. Liefertermin und Fristen sind nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung verbindlich, ansonsten handelt es sich grundsätzlich um Ca.-Angaben. Lieferfristen beginnen frühestens mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen.
2. Die vereinbarte Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Vertragspartner voraus.
4. Lieferverzug setzt, soweit nicht Abweichendes auf Seiten unseres Vertragspartners vereinbart ist, das Setzen einer angemessenen Nachfrist, die mindestens 2 Wochen betragen muss, voraus. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Eingang der Nachfristsetzung bei uns.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, wobei ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen uns zuzurechnen ist. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, eine von uns übernommene vertragliche Vereinbarung bezweckt gerade, unseren Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft darstellt.
7. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Eine Schadensersatzhaftung ist aber auch dann auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Außerdem gilt der vorstehende Satz 3 der Ziffer 6 entsprechend.
8. Kommt unser Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersatz zu verlangen vorbehaltlich weitergehender Rechte
9. Zu Teillieferungen sind wir jederzeit berechtigt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Wir behalten uns auch das Eigentum vor bis zum Eingang aller Zahlungen aus einem ggf. bestehenden Kontokorrentverhältnis mit unserem Vertragspartner. Der Vorbehalt bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo.
2. Unser Vertragspartner ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr die Ware weiterzu- veräußern. Er tritt allerdings schon jetzt die Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, an uns ab. Wir nehmen hiermit die Abtretung an. Nach Abtretung ist unser Vertragspartner zur Einziehung der Forderung für unsere Rechnung berechtigt bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen.
- Im Falle des Zahlungsverzugs sowie bei Zahlungs- und/oder Geschäftseinstellung und in Fällen der Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können wir verlangen, dass der Vertragspartner die uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt und seinerseits alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Das Recht unsererseits, die Abtretung in derartigen Fällen aufzudecken und die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Forderungen, die unser Vertragspartner im vorstehenden Zusammenhang an uns abgetreten hat, können nicht an Dritte abgetreten werden. Gleiches gilt für Verpfändungen.
3. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ware durch den Vertragspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Sache zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt bzw. verbunden wird. Die vorstehende Regelung (Ziffer 2) gilt sinngemäß.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns den Zugriff Dritter auf unser Alleineigentum oder Miteigentum, etwa im Falle einer Pfändung, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt bei etwaigen Beschädigungen oder Vernichtungen der Ware. Ein Besitzerwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Vertragspartner ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
5. Verzieht der Vertragspartner die vorstehenden Pflichten nach Ziffer 4. und Ziffer 5. sind wir berechtigt, die Ware herauszufordern, dies gilt auch dann, wenn wir nicht gleichzeitig vom Vertrag zurücktreten. In der Rücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Geschäfts- oder ZahlungsEinstellung sowie - vorbehaltlich der Rechte eines Insolvenzverwalters - im Insolvenzverfahren gelten die vorstehenden Sätze 1 und 2 entsprechend. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Vertragspartners - abzüglich angemessener Verwertungskosten- anzurechnen.
6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderung um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen unseres Vertragspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 7 Gefahrübergang

1. Sofern nichts Abweichendes insbesondere in unserer Auftragsbestätigung geregelt ist, ist Lieferung ab Werk vereinbart.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte natürliche oder juristische Person oder Anstalt, auf den Vertragspartner über.
- § 8 Mängelhaftung, Verjährung
1. Bei Mängeln sind wir berechtigt, das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung selbst auszuüben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Nacherfüllung fehlt schlägt, durch uns verweigert wird oder sie für unseren Vertragspartner unzumutbar ist. Unserem Vertragspartner stehen dann die gesetzlichen Rechte zu.
2. Mängelansprüche unseres Vertragspartners setzen die Einhaltung des § 377 HGB im Hinblick auf Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten voraus.
3. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir nicht verpflichtet, zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderliche Aufwendungen für Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden.
4. Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens unseres Vertragspartners haften wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung basieren, wobei uns entsprechendes Fehlverhalten von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zugerechnet wird. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, eine von uns übernommene vertragliche Regelung bezweckt gerade, unseren Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.
5. Verletzen wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei auch insoweit unsere Ersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist. Nicht verlangt werden können insoweit Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden. Gleiches gilt bezüglich der Schadenshöhe, wenn unserem Vertragspartner Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche unseres Vertragspartners aus gesetzlicher Produkthaftung sowie Fälle der Übernahme einer Garantie bzw. eines Beschaffungsrisikos.
7. Soweit vorsehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
8. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
9. Die Verjährungsfrist von Rechten wegen Mängeln der Ware beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.

§ 9 Gesamthftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in der vorstehenden Regelung (VIII.) vorgesehen ist, ist ausgeschlossen ohne Rücksicht auf die Rechtsart und geltend zu machen. Dies gilt insbesondere für Ersatzansprüche auf Schaden wegen Verschuldens bei Vertragsschluss oder sonstigen Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche bei Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
2. Soweit uns gegenüber eine Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG - Wiener Abkommen von 1980) finden keine Anwendung.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

3. Die in der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder zum Teil unwirksame Regelung soll durch eine solche Regelung ersetzt werden, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

4. Wir weisen darauf hin, dass bei Auftragsbearbeitung personenbezogene Daten im Rahmen des § 33 des Datenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden können.

Stand 12/2010

Einkaufsbedingungen (siehe auch unsere Homepage)

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 4 BGB. Sie gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Lieferanten erkennen wir nicht an, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen unseres Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegenüber Bedingungen unseres Lieferanten bedarf es nicht.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unserem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
2. Besondere branchenübliche Regelwerke
1. Bei unlegiertem Stahlschrott gelten die handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott in der jeweils aktuellen Fassung des BDSV.
2. Im Bereich von NE-Metallen gelten die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils geltenden Fassung.
3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch im Anwendungsbereich der vorstehenden Sonderregelungswerke. Bei Widersprüchen sind insoweit die Sonderregelungswerke (vorstehend Ziffer 1. und 2.) vorrangig. Ergänzend kommen aber auch in diesen Fällen in jedem Falle unsere Geschäftsbedingungen zur Anwendung.

§ 3 Haftung und Gewährleistung

1. Der Lieferant erklärt, dass bei der Anlieferung oder Abholung von Altmaterial (Schrott, NE-Metalle und dergleichen) die Ware auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsartigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen überprüft worden ist, andernfalls trägt der Lieferant alle uns direkt oder indirekt daraus entstehenden Kosten und Schäden. Der Lieferant ist in jedem Falle auf Aufforderung unsererseits zur Rücknahme eventuell belasteter Stoffe verpflichtet.
2. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware weder Schadstoffe i.S.d. umweltrechtlichen Bestimmungen, unübliche oder gefährliche Substanzen noch Hohlkörper beinhaltet. Außerdem stellt der Lieferant sicher, dass die geltenden Umweltschutz- und Gefährdungsrichtlinien lückenlos eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Überprüfung radioaktiver Verunreinigung und sonstiger biologischer oder chemischer Kontaminationen. Weiter garantiert der Lieferant, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist. Bei Verletzung von Rechten Dritter ist der Lieferant verpflichtet, uns auf das erste Anfordern hin von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Die Verjährungsfrist für die Freistellungspflicht beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 4 Lieferfrist / Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.
2. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns maßgebend.
3. Unser Lieferant ist verpflichtet, uns umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.
4. Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht unserem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Zahlungsbedingungen / Preise

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei Lieferung "frei Haus".
2. Die endgültige Abrechnung richtet sich nach den jeweils ermittelten Gewichten. Maßgebend für die Gewichtsermittlung sind die bei uns ermittelten Gewichte. Das Recht des anderen Vertragspartners nachzuweisen, dass die ermittelten Eingangsgewichte nicht zutreffend sind, bleibt unberührt. Die Ermittlung des Gewichtes erfolgt im Rahmen einer jeweils vorzunehmenden Voll- und einer vorzunehmenden Leerverwiegung.
3. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Lieferung (Wareneingang) und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Voraussetzung ist Wareneingang, Befragung und die Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Waren entgegen, führt dies nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit.
4. Werden keine Rechnungen erteilt, sind wir berechtigt im Guttschriftsweg abzurechnen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, uns seine ihm von der Finanzverwaltung erteilte gültige Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer einzureichen.
5. Wird uns von Lieferanten keine gültige Steuernummer erteilt, sind wir berechtigt Netto, ohne Umsatzsteuerausweis, abzurechnen. Die Regeln zur Rechnungskorrektur im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bleiben hiervon unberührt.
6. Kassengutschriften werden von uns, abweichend von Abs. 4, grundsätzlich per Überweisung oder Scheck gezahlt. Eine Erstattung kann nur unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises des Empfängers der Geldzahlung erfolgen. Die Identität des Empfängers ist von diesem grundsätzlich per Unterschriftsicherung zu dokumentieren. Wir sind berechtigt, im Bedarfsfalle Ablichtungen der uns vorgelegten Ausweise zu fertigen und diese zu verwahren.
7. Unser Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten. Sollte ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart sein, gilt diese Zustimmung als erteilt.
8. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in Höhe der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.
9. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 6 Verpackung / Versand

1. Die Waren sind handelsüblich anzupacken, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen Versandpapiere und Lieferscheine beizufügen, die unsere Bestellnummer und Kundennummer enthalten sowie Angaben zu Gewicht und Art der Ware.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, ist "frei Haus" zu liefern. In jedem Fall erfolgt eine Versendung auf Gefahr und Kosten des Lieferers.
4. Die Gefahr geht mit der Annahme/Abnahme der Ware auf uns über.
5. Verpackungsmaterialien sind nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden und vom Lieferanten entsprechend der Verpackungsverordnung kostenlos zurückzunehmen. Leistungsort für die Rücknahmepflicht ist der Ort der Übergabe der Ware.
- § 7 Mängel / Mängelanzeige
1. Wir sind verpflichtet, Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel hin zu untersuchen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich unsere Eingangskontrolle auf eine grobsichtige Eingangskontrolle (Warenart, Menge, offensichtliche Mängel). Dabei erkennbar werdende Mängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang erfolgt. Mängel, die bei einer den vorstehenden Anforderungen einer grobsichtigen Eingangskontrolle entsprechenden Wareneingangsbefragung nicht erkennbar sind, können innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erkennen gerügt werden. Bei versteckten Mängeln gilt Entsprechendes.
2. Bei Mängeln und Pflichtverletzungen unseres Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
3. Ansprüche wegen Mängeln unterliegen einer 36-monatigen Verjährungsfrist, gerechnet ab Gefahrübergang.
4. Bei Gefahr im Verzug und in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen.

§ 8 Produkthaftung / Versicherung

1. Unser Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und/oder er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Unser Lieferant ist in derartigen Fällen verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Maßnahmen ergeben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Person/-Sachschaden pauschal zu unterhalten. Unberührt bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits.
- § 9 Container- und Behältergestaltung
1. Container und Behälter oder sonstige Metall-Lagerungseinrichtungen, die von uns zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich zur Aufanglagerung für an uns zu liefernde Materialien verwendet werden. Unsere Behältnisse dürfen nur für die Lagerung der vereinbarten spezifizierten Metallsorten-Rückstände verwendet werden. Besitz und Eigentum der gelieferten Materialien gehen erst mit Abholung des Containers auf uns über.
2. Der Lieferant verpflichtet sich fachkundig und sorgfältig mit unseren Behältnissen umzugehen und Beschädigungen sofort schriftlich zu melden. Bei einer Beschädigung durch den Lieferanten, die zu Unbrauchbarkeit der Behältnisse führt, können wir gegenüber dem Lieferanten die Kosten einer Ersatzbeschaffung und andere Schadensersatzansprüche geltend machen. Dies gilt auch bei Verlust der Behälter durch Diebstahl oder Abhandenkommen unserer Behältnisse auf dem Betriebsgelände des Lieferanten.
3. Der Austausch und der Abransport unserer Behälter dürfen ausschließlich durch unsere eigenen Fahrzeuge erfolgen. Für Schadensersatzansprüche aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder fehlenden Umweltsicherheitsmaßnahmen auf dem Gelände des Lieferanten oder seiner Kooperationspartner haftet der Lieferant.
4. Der Lieferant haftet für Schäden, die uns oder Dritten durch die von ihm eingebrachten Materialien entstehen.
- § 10 Geheimhaltung
1. Unser Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch unsere Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren.
2. Unser Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind allerdings auch berechtigt, Klage am Sitz unseres Vertragspartners zu erheben.
 2. Erfüllungsort ist mangels abweichender Vereinbarung unser Geschäftssitz.
 3. Unsere Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
 4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.
- Stand 12/2010